

## **Beamtenversorgung**

**Zusätzlicher Versorgungsabschlag bei Teilzeitbeschäftigung  
und Beurlaubung durch das Bundesverfassungsgericht nun  
endgültig beseitigt (AZ: 2 BvL 6/07)!**

**Betroffene sind in erster Linie Frauen, die überwiegend  
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung in Anspruch genommen haben.**

**Durch die GEW Hessen erstrittenes Urteil  
beim Bundesverfassungsgericht vom 18.06.2008:**

**Versorgungsabschlag verstößt gegen das Diskriminierungs-  
verbot des Art. 3 GG und ist deshalb verfassungswidrig.**

### **Wer ist betroffen?**

Vom Versorgungsabschlag sind nicht automatisch alle Beamtinnen und Beamten betroffen, die in ihrer beruflichen Laufbahn Teilzeit und/oder Beurlaubung in Anspruch genommen haben.

Betroffen sind nur diejenigen Beamtinnen und Beamten,

- die bereits am 31.12.1991 in einem Beamtenverhältnis gestanden haben
- die Teilzeit und/oder Beurlaubung in Anspruch genommen haben
- die in den Ruhestand versetzt wurden und
- deren Versorgung gemäß § 85 Abs. 4 BeamtVG festgesetzt wurde.

### **Wer muss jetzt handeln?**

Kurzfristig handeln muss derzeit keine Beamtin und kein Beamter. Nach Aussage des Bundesinnenministeriums soll zukünftig bei der Berechnung der Ruhegehaltssätze der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen werden.

Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, deren Bescheid über die Höhe ihrer Versorgungsbezüge noch nicht bestandskräftig wurde, sollten innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Versorgungsbescheids Widerspruch erheben und beantragen, die Versorgungsbezüge unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18.6.2008 festzusetzen.

Bei den Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, deren Versorgungsbescheide bestandskräftig sind, ist fraglich, inwiefern die neue Rechtsprechung Berücksichtigung finden kann. Die GEW Saarland empfiehlt, einen Antrag auf Neufestsetzung der Versorgungsbezüge zu stellen. Entsprechende Musteranträge können in der Geschäftsstelle angefordert werden. Der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Bekanntgabe der Entscheidung, also spätestens bis 11.10.2008 gestellt werden.

Die GEW-Saarland hat Ministerpräsident Peter Müller mit Schreiben vom 25.08.2008 aufgefordert, die Versorgungsbezüge von Betroffenen mit bestandskräftigen Versorgungsbescheiden neu festzusetzen.

### **Wer hilft?**

Mitglieder der GEW – Landesverband Saarland – können sich an die Landesrechtsschutzstelle wenden. In der Regel benötigen wir für eine Prüfung eine Kopie des Bescheides über die Festsetzung der Versorgungsbezüge (in voller Länge!)



**GEW - Immer besser!**